



Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Referat 53.3
Reiterstraße 16
76829 Landau

Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation und Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

für den **Gesundheitsfachberuf** Hebamme, Entbindungspfleger

Familienname:

(ggf. Geburtsname):

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort/Land:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon, ggfs. Telefax:

E-Mail-Adresse:

Ausbildung abgeschlossen in (Ausbildungsstaat):

von:

bis:

Berufsbezeichnung in Heimatsprache:

Haben Sie zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Feststellung der Berufsqualifikation und/oder Erteilung der Erlaubnis gestellt?

nein ja, in (Bundesland, Behörde)

Haben Sie bereits an Kenntnis-/Eignungsprüfungen teilgenommen bzw. Anpassungsmaßnahmen zur Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation absolviert?

nein ja, in (Bundesland, Behörde) (Nachweis beifügen)

Ich versichere, dass

ich meinen Gesundheitsfachberuf in Rheinland-Pfalz ausüben möchte und

- gegen mich
kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder berufsrechtliches Verfahren anhängig ist.
folgende gerichtliche Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren oder Berufsgerichtsverfahren anhängig sind:
- mir die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. das Diplom **nicht** entzogen, widerrufen oder eingeschränkt wurde
durch (Behörde, Mitgliedsstaat)
am (Datum) widerrufen, entzogen oder eingeschränkt wurde.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass) in einfacher Kopie
- Aktuelle lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (beruflicher Lebenslauf) in deutscher Sprache
- Nachweis(e) der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung (wie z.B. Abschlusszeugnis, Diplom, Prüfungszeugnis)

Bei Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

Gegebenenfalls Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates darüber, dass

- a) die Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 40 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.5.2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- oder
- b) während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig der Beruf der Hebamme/des Entbindungspfleger ausgeübt wurde

im **Original** und in deutscher Übersetzung.

Bei Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten:

- Nachweis

- a) Fächer und Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts/ Übungen sowie der Praktika während der Ausbildung mit **Stundenumfang**
- b) Dauer und Inhalt der praktischen Ausbildung (klinische Praktika) mit Angabe der einzelnen Fachbereiche

Punktbewertungen (z. B. ECTS) und Zensuren reichen nicht aus, auch nicht Wochenstunden ohne Angabe der Wochenzahl pro Ausbildungsjahr/Semester. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Nachweis bei der Ausbildungsstelle oder der zuständigen Gesundheitsbehörde im Heimat-/Ausbildungsland anzufordern.

- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, wenn vorhanden

Im Einzelfall werden Sie aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen.

Bei der Antragstellung mitgewirkt hat

unser Kooperationspartner (ism Mainz)

die „IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ in

Antrag nach § 81 a Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingereicht durch folgende Institution:

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Wichtige Hinweise:

Dokumente sind

- in der **Original-/Heimatsprache** als **amtlich beglaubigte Kopie der Urschrift** und
- in **deutscher Übersetzung** als **einfache Kopie** vorzulegen.
 - Zur **Beglaubigung von Kopien** wenden Sie sich bitte in Deutschland an Ihre Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung; im Ausland an die Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder Notare (Beglaubigungstext gegebenenfalls zusätzlich in deutscher Übersetzung!).

Nicht akzeptiert wird/werden die Beglaubigung durch Übersetzer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Kopien von beglaubigten Kopien.

Akzeptiert werden nur **Übersetzungen**, die in Deutschland oder im Ausland von einem/einer **öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in** angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.

Nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation werden Sie aufgefordert folgende Unterlagen vorzulegen:

- ärztliche Bescheinigung (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
- Straffreiheitsnachweis aus Heimatland/Herkunftsland (bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
- amtliches inländisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0 = Behördenführungszeugnis, bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate)
- **Original-Sprachzertifikat** (gegen Rückgabe!) über eine bestandene Prüfung über Ihre deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des europäischen Referenzrahmens – ausgestellt durch: Goetheinstitut, telc, TestDaF, ÖSD oder eines anderen Mitgliedes der ALTE Association of Language Testers in Europe (www.alte.org) bzw. eines Prüfungskooperationspartners dieser Institute.
Falls die Prüfung nach ‚telc Deutsch B1-2 Pflege/Beruf‘ oder ‚Goethe-Test PRO‘ abgelegt wurde/wird, weise ich darauf hin, dass alle Teile mit B2 bestanden sein müssen.

Die Kosten für das Feststellungsverfahren betragen von 50,00 EUR bis 300,00 EUR.

Die Verwaltungsgebühr wird nach dem individuellen Aufwand für die Prüfung Ihres Antrages festgesetzt.